

67. 1. Kann bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Gesellschafter auch dann seines Geschäftsanteils für verlustig erklärt werden, wenn er mit der Leistung einer Sacheinlage säumig ist?

2. Inwiefern kann, nachdem die Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister eingetragen ist, die Vereinbarung über die Einbringung einer Sacheinlage in die Gesellschaft (Inflationsvertrag) noch angefochten werden?

Gesetz, betr. die Gesellsch. m. b. H., vom 20. Mai 1898 §§ 21, 34.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1908 i. S. Internationale Reklamegesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. Gr. u. R. (Kl.). Rep. I. 230/07.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1904 gründeten die beiden Kläger zusammen mit drei anderen Personen die verklagte Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens war die Verbreitung von Reklamen in Eisenbahn-, Kleinbahn- und Straßenbahnwagen und in sonstigen Beförderungsmitteln jeglicher Art, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb des von dem Kläger Gr. erfundenen Haltestellenmelders zu Reklamezwecken. Das Stammkapital betrug 250000 M., worauf u. a. zu leisten hatten der Kläger Gr. 62000 M., der Kläger R. 38000 M., beide durch Sacheinlage, nämlich durch Einbringen „der ihnen gemeinschaftlich für die Erfindung eines Haltestellenmelders nebst Reklameapparat durch Herrn Gr., beziehentlich aus der Anmeldung dieser Erfindung zum Patent im Deutschen Reich und Österreich-Ungarn zustehenden Rechte, einschließlich der Gebrauchsmuster-Schutzrechte“. Dabei leistete der Kläger Gr. der Gesellschaft Gewähr dafür, daß die Erfindung es ermögli- che, den

Apparat einheitlich herzustellen, so daß eine Verschiedenheit in der Anzahl der Haltestellen weder eine Verteuerung der Herstellungskosten, noch eine Erschwerung der Verwendbarkeit bedinge. Der Wert dieser Einlage wurde auf 165 000 *M* festgesetzt, so daß die Sacheinlagen der beiden Kläger geleistet und die Gesellschaft verpflichtet sein sollte, ihnen noch 65 000 *M* herauszuzahlen. Die erste Rate der Abfindung mit 35 000 *M* wurde am 3. März 1904 bezahlt. Die Anmeldung in Deutschland führte zur Erteilung eines Reichspatents, aber nur in beschränktem, nach der Behauptung der Beklagten wertlosem Umfange.

Nach mehrfachen Aufforderungen an Gr., die Anweisungen zur Konstruktion eines Apparates für eine größere Anzahl von Haltestellen zu geben, richtete die Gesellschaft am 19. Mai 1904 an Gr. und in gleichem Sinne auch an R. ein Schreiben, daß zunächst die Erklärung enthielt, daß sie, da Gr. seine Verpflichtungen nicht erfüllt habe und die Sacheinlage nicht geleistet sei, nunmehr statt der Leistung Wandelung begehre, daß sie die eingebrachten Apparate zur Verfügung stelle und bereit sei, die Patente und Gebrauchsmuster wieder auf seinen Namen zu überschreiben. Weiter wurde Gr. und ebenso R. aufgefordert, die 35 000 *M* mit Zinsen zurückzuzahlen und auf ihre nunmehr in bar zu leistenden Stammeinlagen von 62 000 *M* und 38 000 *M* die von den andern Gesellschaftern gezahlten 30 v. H. binnen 8 Tagen einzuzahlen. Am 30. Mai 1904 schrieb die Gesellschaft an jeden der beiden Kläger: „Wir stellen Ihnen nunmehr eine Nachfrist von 1 Monat, bis zu welchem Termine die fälligen Zahlungen zu leisten sind, und werden, falls Sie diesen Termin verstreichen lassen, Ihre Geschäftsanteile ausschließen.“ Endlich mit Schreiben vom 1. Juli 1904 an jeden der Kläger erklärte die Gesellschaft diese ihrer Geschäftsanteile zugunsten der Internationalen Reklamegesellschaft G. m. b. H. für verlustig.

Die Kläger erhoben Feststellungsklage dahin, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, sie ihrer Anteilscheine für verlustig zu erklären. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, die Kläger solidarisch zur Zahlung von 35 000 *M* nebst Zinsen, eventuell zur Einwilligung in die Wandelung des Illationsvertrages zu verurteilen.

In der ersten Instanz wurde der Klage stattgegeben, und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten blieb ohne

Erfolg. Auf ihre Revision wurde die Entscheidung zur Widerklage aufgehoben, und insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Über die in der Überschrift hervorgehobenen Fragen äußert sich das Revisionsurteil in den

Gründen:

„Soweit sich die Revision gegen die Entscheidung über die Klage richtet, ist sie nicht begründet. Mit Recht sind beide Instanzen davon ausgegangen, daß das Reduzierungsverfahren nach § 21 des Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., nur bei verzögerter Einzahlung von Geldeinlagen, nicht bei Sacheinlagen stattfindet. Dies wird auch von der Revision selbst grundsätzlich nicht bezweifelt; sie hat nur, ohne einen besonderen Angriff zu erheben, um Nachprüfung in der Richtung gebeten, ob nicht wenigstens dann die Reduzierung zulässig sei, wenn an Stelle der Sacheinlage eine Verpflichtung zur Geldleistung getreten sei. Auch dies muß verneint werden. Davon, daß sich die zur Deckung der Stammeinlage übernommene Leistung einer Sacheinlage bei Richterfüllung in die Verpflichtung zur Leistung der entsprechenden Geldeinlage verwandeln könnte, darf beim Fehlen einer besonderen darauf gerichteten Vereinbarung nicht die Rede sein. Die Geldleistung, die an Stelle der nicht geleisteten Sacheinlage tritt, bleibt immer Ersatzleistung für die Sacheinlage. Das Reduzierungsverfahren hängt aber nicht davon ab, daß eine Geldleistung, sondern daß eine Geldeinlageleistung zu bewirken ist. Unzweifelhaft war daher die Gesellschaft nicht befugt, die Kläger, die nur eine Sacheinlage übernommen hatten, so wie in der Erklärung vom 1. Juli 1904 geschehen ist, „ihrer Geschäftsanteile zugunsten der Internationalen Reklamegesellschaft m. b. H. für verlustig“ zu erklären. Damit ist aber die Klage begründet. Insoweit muß die Revision zurückgewiesen werden. . . .

Begründet dagegen ist die Revision zur Widerklage. Mit der Widerklage verlangt die Beklagte die Herauszahlung des Betrags von 85 000 M., den die Kläger als Anzahlung auf den die Sacheinlage übersteigenden Wert ihres Einbringens erhalten haben, eventuell die Einwilligung der Kläger in die Wandelung des Inflationsvertrags.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteile hat die Beklagte die Widerklage gestützt auf den Gesichtspunkt 1. der Wandelung des Inflationsvertrages, 2. der Anfechtung dieses Vertrags wegen arg-

listiger Täuschung und 3. wegen Irrtums, 4. der Nichtigkeit wegen ursprünglicher Unmöglichkeit der Erfüllung, 5. der Auflösung des Vertrages durch Eintritt einer Resolutivbedingung, 6. ihres Rechts zum Rücktritte vom Vertrage wegen Unmöglichkeit seiner Erfüllung, 7. des Bereicherungsanspruches gegen die Kläger auf Rückgabe ihrer Geschäftsanteile und 8. der Gewährleistung durch den Kläger Sr.

Gegen die Begründung der Widerklage aus den unter 1—6 aufgeführten Gesichtspunkten macht das Berufungsgericht zunächst die allgemeine Ermägung geltend: alle diese Fundamente der Widerklage führten, wenn auch nur Abhilfe für den den Betrag der Sacheinlage übersteigenden Wert der eingebrachten Rechte verlangt werde, doch notwendig auch zum Wegfalle des Nationsvertrages im übrigen und damit zur Verpflichtung der Beklagten, die Sacheinlage zurückzugeben. Dann werde der verklagten eingetragenen Gesellschaft die gesetzliche Grundlage, wenigstens zum Teil, entzogen, da die Kläger nicht verpflichtet seien, anstatt der Sacheinlage eine Geldeinlage zu machen. Ein solcher den Wegfall der Geschäftsanteile der Kläger bedingender Erfolg könne eben nur auf dem Wege der Amortisation nach § 34 des Ges. erreicht werden und sei vorliegend überhaupt ausgeschlossen, weil der Gesellschaftsvertrag eine Amortisation der Geschäftsanteile nicht vorsehe.

Unterstellt man zunächst, daß die Begründung der Widerklage, wie sie unter 1—6 versucht wird, ihrem Wesen nach wirklich auf eine Beseitigung des Nationsvertrages hinauslaufe, so müssen die Erwägungen des Berufungsgerichts als zutreffend und schlüssig anerkannt werden. Denn es würde allerdings auch über den Betrag der Widerklage, obgleich er nur den im Vertrage festgesetzten Mehrwert des Eingebachten über den als Sacheinlage bestimmten Teil hinaus umfaßt, nicht erkannt werden können, wenn nicht der Wegfall des Nationsvertrages im ganzen gerechtfertigt wäre. Die Folge dieses Wegfalls wäre aber die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rückgewähr der Einlage und überhaupt der vollständige und ersatzlose Untergang der gesellschaftlichen Beteiligung der Kläger, die Elimination ihrer Geschäftsanteile. Nach den Bestimmungen des Ges. vom 20. Mai 1898 ist die Annahme begründet, daß ein solches Ergebnis nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nur noch auf dem Wege der Einziehung des Geschäftsanteils nach

§ 34 erreicht werden kann. Durch die Eintragung ist die Gesellschaft nach Maßgabe des Gründungsvertrages als Gesellschaft m. b. H. entstanden und fest geworden. Zur Gesellschaftsverfassung gehören auch die Geschäftsanteile in ihrer Höhe und ihrer Zahl (§ 5). Der Bestand der Geschäftsanteile, der sowohl nach innen für die Gesellschafter, wie namentlich nach außen für die Gläubiger von Bedeutung ist, kann sich zwar insofern ändern, als in der Person des Inhabers ein Wechsel eintritt und für den Fall der Vererbung oder Veräußerung auch eine Teilung zugelassen ist. Ein Ausscheiden des Gesellschafters unter Aufrechterhaltung des Geschäftsanteils für den Nachfolger kommt weiter vor: gegen seinen Willen bei der Reduzierung, freiwillig bei der Abandonerklärung nach § 27. Dafür aber, daß der Geschäftsanteil selbst zu bestehen aufhört, verschwindet, ist nur das Mittel der Amortisation gegeben, und eben um einen solchen Fall handelt es sich hier, wo beim Wegfalle des Illationsvertrages nicht bloß subjektiv das Mitgliedschaftsrecht der Kläger, sondern auch objektiv die ihrem Geschäftsanteile entsprechende Stammeinlage beseitigt werden würde. Der Gefährdung, die eine solche Änderung in den Grundlagen der Gesellschaft für die Interessen der Gläubiger mit sich bringt, haben sich diese zwar unterworfen, insofern die Einziehung des Geschäftsanteils, die nach § 34 im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein muß, in Rede steht; im übrigen aber dürfen sie mit Rücksicht auf die Bedeutung der Registereintragung dagegen Schutz beanspruchen. Die Revision selbst lehnt an sich die Beachtung des Gläubigerinteresses nicht ab; sie meint aber, daß im einzelnen Falle zu prüfen sei, ob dieses Interesse verletzt werde, und daß davon jedenfalls dann nicht gesprochen werden könne, wenn die wegfallende Einlage ganz wertlos sei. Allein zu einer für die Gläubiger maßgebenden Beurteilung dieses Werts und seiner Bedeutung für die Wahrung ihrer Interessen ist der Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter nicht die geeignete Stelle. Auch läßt sich aus dem Gesetze nicht ableiten, daß die Schutzbestimmung nur Geltung haben solle, wenn im einzelnen Falle die Möglichkeit einer Verletzung der Gläubigerinteressen gegeben sei.

Bedenken aber ergeben sich darüber, ob diese Erwägungen auch zutreffen, wenn der Illationsvertrag von Anfang an nichtig war. Die nichtige Beitrittserklärung begründet keine Verpflichtung zur

Einlage und läßt den Geschäftsanteil gar nicht zur Entstehung gelangen. Ausschluß aus der Gesellschaft bedeutet in diesem Falle nicht Zerstörung eines vorhandenen Geschäftsanteils, sondern Feststellung seines Nichtbestehens. Hierher würde gehören die Begründung unter 4: Nichtigkeit des Vertrages wegen ursprünglicher Unmöglichkeit der Erfüllung, d. h. Unmöglichkeit der von den Klägern übernommenen Einlageleistung (§ 306 B.G.B.). Man könnte hierher auch ziehen die Begründung unter 5: Auflösung des Vertrages durch Eintritt einer Resolutivbedingung, insofern auch bei der Erfüllung der auflösenden Bedingung der frühere Rechtszustand von selbst wieder eintritt (§ 158 Abs. 2). Es bedarf indessen in dieser Richtung keiner Entscheidung, da beide Begründungen sich aus anderen Gesichtspunkten als verfehlt darstellen.“ (Dies wird im einzelnen dargelegt.)

„Für die unter 1, 2, 3 und 6 versuchten Begründungen der Widerklage besteht dieses Bedenken nicht. Vielmehr ist anzuerkennen, daß hier der Wegfall der an sich zu Recht bestehenden Geschäftsanteile der Kläger und der Wegfall ihrer Stammeinlage die sachliche Voraussetzung für die Berechtigung des Widerklageanspruchs bilden. Hier greifen demnach die oben geprüften Erwägungen des Berufungsgerichts durch. Dies wenigstens insoweit, als die Beklagte die Rückforderung der Abfindung lediglich auf die Tatsache stützt, daß der Illationsvertrag hinfällig sei, ohne sich auf eine etwa bestehende Schadenersatzpflicht der Kläger zu berufen. Auf die Frage der Schadenersatzpflicht wird später einzugehen sein. Sieht man davon ab, so muß zugegeben werden, daß kein Rechtsgrund besteht, die Kläger, weil die völlige Beseitigung des Illationsvertrages nicht zu erreichen ist, zur Duldung einer teilweisen Aufhebung unter Zurücklassung ihrer Einlage anzuhalten. Daher ist allerdings auch für die Begründung der Widerklage präjudiziell, ob der Illationsvertrag mit allen seinen Folgen beseitigt werden kann, und diese Frage hat das Berufungsgericht, wie ausgeführt ist, mit Recht verneint.“ (Es wird ausgeführt, daß trotzdem die Abweisung der Widerklage bisher nicht gerechtfertigt sei, da zu Unrecht das Fundament der Gewährleistung [8], als angebliche Klageänderung, abgelehnt und da auch nicht geprüft worden sei, ob nicht in dem Vorbringen der Beklagten zugleich die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs zu finden sei. In dieser Richtung bemerken die Gründe):

„Schon oben ist hervorgehoben worden, daß die unter 1, 2, 3 und 6 versuchte Begründung der Widerklage möglicherweise einer andern Beurteilung unterliege, wenn nicht die Tatsache allein, daß der Illationsvertrag zum Wegfall gebracht werden soll, in Betracht zu ziehen sei, sondern zugleich der Umstand, daß der Grund, aus dem die Beklagte die Beseitigung des Illationsvertrages verlange, auch die Verpflichtung der Kläger zum Schadensersatz erzeugt habe. In der Tat würde daraus, daß sich hier mit Rücksicht auf die Sonderbestimmungen für Gesellschaften m. b. H. der einfache Wegfall des Illationsvertrages nicht erreichen läßt, nicht zu folgern sein, daß sich auch nicht im Wege des Schadensersatzes die Rückzahlung der auf den Mehrwert der Einlage gewährten Abfindung begründen ließe. Man bietet freilich die Begründungen unter 1 (Wandelung) und 3 (Anfechtung wegen Irrtums) keine Handhabe zu einer solchen Betrachtung, und in bezug auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung — unter 2 — ist ohne Rechtsirrtum die tatsächliche Grundlage verneint worden. Auch für die Begründung unter 6 — Unmöglichkeit der Erfüllung — ist in unanfechtbarer Weise ausgesprochen, daß der § 306 B.G.B. keine Anwendung finde. Nicht beachtet aber ist, daß das hierher gehörige Vorbringen der Beklagten auch, und zwar in erster Linie, die Beurteilung nach § 325 B.G.B. erforderte, wonach dann, wenn die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich wird, der andere Teil nicht nur vom Vertrage zurücktreten, sondern auch wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Da im vorliegenden Falle der Rücktritt vom Vertrage nicht zulässig war, weil er keinen Effekt haben konnte, so steht der Berücksichtigung des Schadensersatzanspruches nicht entgegen, daß die Beklagte in erster Linie den Rücktritt erklärt hatte. Demgemäß bedarf es auch in bezug auf die Begründung unter 6 noch der weiteren Prüfung.“ . . .